

Erhöhung Mehrwertsteuer - Weiterverrechnung

Die Anhebung der Mehrwertsteuersätze ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Für den Unternehmer stellt sich die Frage, ob er vom Bauherrn eine entsprechende Mehrvergütung verlangen kann und wenn ja, für welche Leistungen. Dieser Beitrag gibt diesbezüglich einen Überblick und zeigt auf, was im Einzelfall zu tun ist.

Die neuen Mehrwertsteuersätze

Die Steuersätze ändern per 1. Januar 2011 wie folgt:

Reguläre Steuersätze der MWST-Erhöhung 2011 (die neuen Saldo- und Pauschalsteuersätze sind dem Infoblatt Nr. 19 der ESTV zu entnehmen):

	Bisheriger Satz	Satz ab 1.1.2011
Normalsatz	7.6%	8.0%
Reduzierter Satz	2.4%	2.5%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.6%	3.8%

So ist zu fakturieren

Für den **anzuwendenden Steuersatz** sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung entscheidend, sondern der **Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung**. Für Leistungen, welche im Jahr 2011 erbracht werden, können somit ab sofort die neuen Steuersätze angewendet und ausgewiesen werden.

Jahresübergreifender Leistungszeitraum

Leistungen, welche teilweise im Jahr 2010 und teilweise im Jahr 2011 erbracht werden, sind grundsätzlich nach dem Zeitraum der Leistungserbringung aufzuteilen (pro rata temporis). Das bedeutet, dass der auf die Zeit **nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil der Leistung** zu den **neuen Sätzen** steuerbar ist. Zu beachten ist, dass aus der Rechnung die **Aufteilung in die Leistungsperioden** (2010 bzw. 2011) mit dem entsprechend geltenden Steuersatz klar hervorgehen muss. Werden die Leistungen nicht auseinandergehalten, ist die **Gesamtleistung zum neuen Satz** (8%) steuerbar.

Rechnungsstellung bei Vorauszahlung

Ist bei der Rechnungsstellung für eine Vorauszahlung bereits bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, dann ist entweder der auf die **Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Teil** der Leistung **gesondert und zum neuen Satz** aufzuführen, oder es sind **zwei verschiedene Rechnungen** auszustellen.

ZUSAMMENFASSUNG: die alten oder die neuen Steuersätze?

1. Leistungserbringung vollumfänglich bis zum 31.12.2010

Es gibt eine separate Rechnung zu den alten Steuersätzen.

2. Leistungserbringung teils vor, teils nach der Steuersatzerhöhung

Die *bis zum 31.12.2010* erbrachte Teilleistung wird separat mit den *alten Steuersätzen* in Rechnung gestellt. Die *ab dem 01.01.2011* erbrachte Teilleistung wird separat zu den *neuen Steuersätzen* in Rechnung gestellt.

3. Leistungserbringung vollumfänglich ab dem 01.01.2011

Es gelten die neuen Steuersätze für die gesamte Leistung.

Weiterverrechnung der MWST-Erhöhung an den Bauherrn

Wichtig für den Unternehmer zu wissen ist, ob er diese Mehrwertsteuererhöhung an den Bauherrn weiter verrechnen kann. Um diese Frage zu beantworten kommt es in erster Linie darauf an, ob die Parteien einen Vertrag nach OR oder nach der Norm SIA 118 vereinbart haben. Zudem muss festgestellt werden, welche Preisabrede im Werkvertrag abgemacht wurde. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass **die Teuerung immer ausdrücklich vorbehalten werden soll, sofern die SIA-Norm 118 nicht als Werkvertragsgrundlage vereinbart worden ist. Sodann kann die Weiterverrechnung aus der MWST-Erhöhung geltend gemacht werden. Im Rahmen der SIA-Norm sind die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnungen anwendbar.**

Übersicht über die Möglichkeit der Weiterverrechnung der MWST-Erhöhung beim Werkvertrag

Vertragspreis-Abrede	Vertrag nach OR	Vertrag nach SIA Norm 118
Einheitspreis	Die Teuerung ist ausdrücklich vorzubehalten , damit die MWST-Erhöhung verrechnet werden kann. Ohne Teuerungsvorbehalt kann die MWST-Erhöhung nicht weiterverrechnet werden.	Nach Art. 39 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 ff. der Norm SIA 118 : die Teuerung und damit die MWST-Erhöhung kann geltend gemacht werden, sofern die Teuerung nicht ausgeschlossen ist.
Globalpreis	Die Teuerung ist ausdrücklich vorzubehalten , damit die MWST-Erhöhung verrechnet werden kann. Ohne Teuerungsvorbehalt kann die MWST-Erhöhung nicht weiterverrechnet werden.	Nach Art. 40 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 ff. der SIA-Norm 118 : die Teuerung und damit die MWST-Erhöhung kann geltend gemacht werden, sofern die Teuerung nicht ausgeschlossen ist.
Pauschal	Die Teuerung ist ausdrücklich vorzubehalten , damit die MWST-Erhöhung verrechnet werden kann. Es gilt der Pauschalpreis exkl. MWST. Ohne Teuerungsvorbehalt kann die MWST-Erhöhung nicht weiterverrechnet werden.	Die Pauschale umschliesst auch den MWST-Ansatz. Nach Art. 41 sowie Art. 64 ff. der SIA-Norm 118 : bei Pauschalpreis-Abreden kommen die Bestimmungen über die <i>Teuerungsabrechnung</i> nicht zur Anwendung . Art. 82 der SIA-Norm 118 kommt nicht zur Anwendung. Keine Mehrvergütung aus Steuersatzerhöhung.
Regiearbeiten „nach Aufwand“ *	Die Teuerung ist ausdrücklich vorzubehalten , damit die MWST-Erhöhung verrechnet werden kann. Ohne Teuerungsvorbehalt kann die MWST-Erhöhung nicht weiterverrechnet werden.	Gem. Art. 49 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 ff. der SIA-Norm 118 : die Teuerung und damit die MWST-Erhöhung kann geltend gemacht werden, wenn <i>keine gegenseitige Abmachung</i> vereinbart worden ist. Verträge mit Richtpreisen : die Regiearbeiten unterliegen nur dann der Teuerungsabrechnung, wenn dies ausdrücklich vorbehalten worden ist (Art. 56 Abs. 4 sowie Art. 64 Abs. 1 SIA Norm 118).

*Sind in einem Werkvertrag die Ansätze für Regiearbeiten gemäss den Berechnungsgrundlagen des SMGV vereinbart worden, kann die MWST-Erhöhung geltend gemacht werden, wenn keine gegenseitige Vereinbarung abgemacht wurde. **Diese Regieansätze sind explizit ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.**